LANDKREIS
KARLSRUHE

Öffentliche Bekanntmachung - Allgemeinverfügung des Landratsamtes Karlsruhe zur Erkennung und Vorbeugung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Karlsruhe zur Erkennung und Vorbeugung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest

Aufgrund des Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 38 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz und §§ 3 und 3a der Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. November 2020 (BAnz AT 09.11.2020 V1) geändert worden ist, ergeht für die unter Ziffer III dieser Allgemeinverfügung aufgeführten Teile des Landkreises Karlsruhe folgende:

A l l g e m e i n v e r f ü g u n g

I.

Zur Erkennung und Vorbeugung vor der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest bei **Wildschweinen** haben die Jagdausübungsberechtigten in den unter Ziffer III aufgeführten Teilen des Landkreises Karlsruhe

1) von jedem gesund, krank oder verletzt erlegten oder offensichtlich durch Unfall zu Tode gekommenen Wildschwein unverzüglich eine EDTA-Blutprobe und eine Serumprobe oder, sofern dies nicht möglich ist, eine Bluttupferprobe zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und zusammen mit dem ausgefüllten Untersuchungsantrag dem Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Karlsruhe, Weißenburger Str. 3, 76187 Karlsruhe, zur virologischen Untersuchung zuzuführen.

2) jedes nach Ziffer 1) beprobte Wildschwein, das nicht unmittelbar nach Probenahme einer unschädlichen Beseitigung über Verwahrstellen zugeführt wird, eindeutig zu kennzeichnen und die Kennzeichnung in den Untersuchungsantrag aufzunehmen. Zur Kennzeichnung kann eine zur Trichinenbeprobung vorgesehene Wildursprungsmarke verwendet werden.

3) für jedes nach Ziffer 1) beprobte Wildschwein Geokoordinaten des Erlege-/Fundortes zu erfassen und in den Untersuchungsantrag einzutragen. Sollte die Erfassung von Geokoordinaten im Einzelfall nicht möglich sein, ist auf Verlangen der zuständigen Veterinärbehörde der genaue Erlege-/Fundort des beprobten Stückes in anderer, geeigneter Weise bekannt zu geben.

LANDKREIS
KARLSRUHE

4) sicherzustellen, dass jedes nach Ziffer 1) beprobte Wildschwein, das nicht unmittelbar nach Probenahme einer unschädlichen Beseitigung über Verwahrstellen zugeführt wird, bis zum Vorliegen des virologischen Untersuchungsergebnisses rückverfolgbar bleibt, indem sie Personen oder Unternehmen, die das Wildschwein oder Teile davon erhalten haben, auf Verlangen des Veterinäramtes des Landkreises Karlsruhe diesem mit Namen und Adresse bekannt geben können. Lebensmittelrechtliche Regelungen zur Rückverfolgbarkeit bleiben unberührt.

5) jedes verendet aufgefundene Wildschwein, welches nicht offensichtlich durch Jagdausübung oder einen Unfall zu Tode gekommen ist (Fallwild), unverzüglich unter Angabe der Geokoordinaten des Fundortes dem Veterinäramt des Landkreises Karlsruhe anzuzeigen. Sollte die Erfassung von Geokoordinaten im Einzelfall nicht möglich sein, ist der zuständigen Veterinärbehörde der genaue Fundort in anderer, geeigneter Weise bekannt zu geben.

6) Bewegungs- und Drückjagden sind 14 Tage vor Durchführung dem Veterinäramt des Landratsamtes Karlsruhe anzuzeigen.

II.

Zur Erkennung und Vorbeugung vor der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest bei **Hausschweinen** haben die Halter von Schweinen in den unter Ziffer III aufgeführten Teilen des Landkreises Karlsruhe

1) je epidemiologischer Einheit von den ersten beiden, innerhalb einer Kalenderwoche verendeten oder notgetöteten Schweinen mit einem Lebensalter von über 60 Tagen unverzüglich eine EDTA-Blutprobe oder, sofern dies nicht möglich ist, eine Bluttupferprobe zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen oder entnehmen zu lassen und zusammen mit einem ausgefüllten Untersuchungsantrag dem Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Karlsruhe, Weißenburger Str. 3, 76187 Karlsruhe, zur virologischen Untersuchung zuzuführen.

2) dem Veterinäramt des Landkreises Karlsruhe unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart, ihres Standortes sowie ihrer Haltungsform mitzuteilen, sofern eine Registrierung der Haltung nach Viehverkehrsverordnung bisher noch nicht erfolgt ist.

III.

Das unter Ziffern I und II aufgeführte Gebiet wird wie folgt beschrieben:

Das Gebiet wird in westlicher Richtung durch den Rhein begrenzt. Vom südwestlichsten Punkt des Landkreises Karlsruhe nördlich des Stadtkreises Karlsruhe am Rhein verläuft die Grenze Richtung Osten entlang der Grenze zum Stadtkreis Karlsruhe bis zur B 36. Von dort erstreckt sich die Grenze weiter entlang der B 36 in nördlicher Richtung bis zur Kreuzung mit der B 35, dieser folgend über die B 35a bis zur Kreuzung mit

der B 3. Die Grenze verläuft entlang der B 3 Richtung Norden bis zur L 554, dieser entlang Richtung Osten bis zur L 618, dieser weiter entlang bis zur B 293. Die Grenze des Gebiets verläuft weiter entlang der B 293 in Richtung Nordosten bis zur Kreisgrenze mit dem Landkreis Heilbronn. In nordöstlicher Richtung wird das Gebiet beginnend an der B 293 durch die Kreisgrenze zum Landkreis Heilbronn begrenzt. Im Norden wird das Gebiet vom Knotenpunkt der Kreisgrenze Landkreis Heilbronn mit dem Rhein-Neckar-Kreis bis hin zum Rhein durch die Landkreisgrenze mit dem Rhein-Neck-Kreis begrenzt.

Betroffen sind im Landkreis folgende Gemarkungen:

- Bad Schönborn (vollständig)
- Bruchsal (teilweise)
- Dettenheim (vollständig)
- Eggenstein-Leopoldshafen (teilweise)
- Forst (teilweise)
- Graben-Neudorf (teilweise)
- Hambrücken (vollständig)
- Karlsdorf-Neuthard (teilweise)
- Kraichtal (teilweise)
- Kronau (vollständig)
- Linkenheim-Hochstetten (teilweise)
- Oberhausen-Rheinhausen (vollständig)
- Östringen (vollständig)
- Philippsburg (vollständig)
- Sulzfeld (teilweise)
- Ubstadt-Weiher (teilweise)
- Waghäusel (vollständig)
- Zaisenhausen (teilweise)

Die als Anhang beigefügte Karte mit der Darstellung ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

IV.

Die sofortige Vollziehung der in Nummer I. 1- 6 und Nummer II. 1-2 getroffenen Regelungen wird, soweit die Anordnungen nicht gemäß § 37 Satz 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) sofort vollziehbar sind, gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

V.

Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

LANDKREIS
KARLSRUHE

Begründung:

Sachverhalt:
Die Afrikanische Schweinepest ist eine Infektionskrankheit der Haus- und Wildschweine, die bei Schweinen zu schweren, aber unspezifischen Allgemeinsymptomen, wie zum Beispiel Fieber, Schwäche und Atemproblemen führt. Betroffene Wildschweine zeigen mitunter eine verringerte Fluchtbereitschaft oder andere Auffälligkeiten wie Bewegungsunlust und Desorientiertheit. Die Erkrankung betrifft alle Altersklassen und Geschlechter gleichermaßen und führt in der Mehrzahl der Fälle zum Tod des Tieres innerhalb von ungefähr einer Woche. Die Ansteckung von Haus- und Wildschweinen kann insbesondere über den direkten Kontakt mit infizierten Tieren und Tierkadavern (Sekrete, Blut, Sperma) erfolgen.
In Deutschland war die Afrikanische Schweinepest bislang in fünf Bundesländern (Sachsen, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Baden-Württemberg) aufgetreten, eine Tilgung der Seuche ist bisher nur in Baden-Württemberg und Niedersachsen gelungen. Mit dem am 15.06.2024 festgestellten Ausbruch der Afrikanische Schweinepest bei einem Wildschwein im Landkreis Groß-Gerau war mit Hessen das sechste Bundesland betroffen. Zwischenzeitlich wurden in Südhessen über 70 Wildschweinfunde positiv auf die Afrikanische Schweinepest untersucht. Insgesamt fand auch eine Übertragung auf 8 Hausschweinebestände statt, so dass dort Ausbrüche der Afrikanischen Schweinepest beim Hausschwein amtlich festgestellt werden mussten. Es steht zu befürchten, dass weitere Hausschweinebestände im betroffenen Verbreitungsgebiet der Seuche infiziert werden.
Die Afrikanische Schweinepest wurde am 06.07.2024 weiterhin in Alzey-Worms amtlich festgestellt und hat somit Rheinland-Pfalz als 7. Bundesland erreicht. Inzwischen sind 15 Ausbrüche beim Wildschwein in den Landkreisen Alzey-Worms und Mainz-Bingen amtlich festgestellt worden.

Am 27.07.2024 wurde die Afrikanische Schweinepest erstmals bei einem Wildschwein in Einhausen im Landkreis Bergstraße festgestellt. Der Abstand des Landesgrenze von Baden-Württemberg zu diesem Fund sind 8 km, die Entfernung zum Landkreis Karlsruhe beträgt rund 50 km. Als Folge liegen deshalb Teile der Stadt Mannheim und des Rhein-Neckar-Kreises erstmals für Baden-Württemberg innerhalb der Sperrzonen I und II.

Der Landkreis Karlsruhe liegt unter epidemiologischen Gesichtspunkten im Nahbereich des Seuchengeschehens bzw. der dort errichteten Sperrzonen. Es steht zu befürchten, dass die Seuche sich auch in südöstliche Richtung ausbreitet und Wild- und Hausschweinbestände in Baden- Württemberg gefährdet.

Rechtliche Würdigung:

Zuständige Behörde für den Erlass der Allgemeinverfügung ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Tiergesundheitsausführungsgesetzes (TierGesAG) und §§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 19 Abs. 1 Nr. 3b) Landesverwaltungsgesetz für das gesamte Kreisgebiet das Veterinäramt des Landratsamtes Karlsruhe als untere Verwaltungsbehörde.

LANDKREIS
KARLSRUHE

zu I (Wildschweine):

Zuständige Behörde für die Durchführung ist nach § 2 des Tiergesundheitsausführungsgesetzes das Veterinäramt des Landratsamtes Karlsruhe als untere Verwaltungsbehörde.

Gemäß Art. 71 Abs. 1 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 3a S. 1 Nr. 3 und 5 erster Halbsatz der Schweinepest-Verordnung kann für ein bestimmtes Gebiet, soweit es zur Vorbeugung vor der Einschleppung oder zur Erkennung der Afrikanischen Schweinepest erforderlich ist, angeordnet werden, dass Jagdausübungsberechtigte jedes verendet aufgefundene bzw. krankheitsauffällig erlegte Wildschwein der zuständigen Behörde unter Angabe des Fund- bzw. Erlegeortes anzuzeigen haben.

Eine Meldepflicht des Jagdausübungsberechtigten für verendet aufgefundene Wildschweine ergibt sich außerdem aus der Mitwirkungspflicht nach § 2 Schweinepest-Monitoringverordnung bei der Probenahme von verendet aufgefundenen Wildschweinen.

Gemäß Art. 71 Abs. 1 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 3a S. 1 Nr. 2 und Nr. 5 zweiter Halbsatz Schweinepest-Verordnung kann für ein bestimmtes Gebiet, soweit es zur Vorbeugung vor der Einschleppung oder zur Erkennung der Afrikanischen Schweinepest erforderlich ist, angeordnet werden, dass Jagdausübungsberechtigte jedes erlegte bzw. verendet aufgefundene Wildschwein unverzüglich, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde kennzeichnen müssen und für jedes erlegte Wildschwein einen von ihr vorgegebenen Begleitschein auszustellen haben.

Ferner kann nach Art. 71 Abs. 1 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 3a S.1 Nr. 3, Nr. 5 zweiter Halbsatz und Nr. 5 a) Schweinepest-Verordnung für ein bestimmtes Gebiet, soweit es zur Vorbeugung vor der Einschleppung oder zur Erkennung der Afrikanischen Schweinepest erforderlich ist, angeordnet werden, dass Jagdausübungsberechtigte von jedem erlegten bzw. verendet aufgefundenen Wildschwein unverzüglich Proben, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde, zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen haben. Diese sind zu kennzeichnen und zusammen mit dem von der zuständigen Behörde vorgegebenen Untersuchungsantrag der von ihr bestimmten Stelle zuzuführen.

Nach Art. 71 Abs. 1 b VO (EU) Nr. 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht auf das Auftreten einer gelisteten Seuche bei wild lebenden Tieren die erforderlichen Seuchenpräventions- und bekämpfungsmaßnahmen. Bei der Durchführung von Bewegungs- und Drückjagden ist eine vorherige Absprache mit dem Veterinäramt notwendig, um eine vollständige Beprobung zu gewährleisten. Die Durchführung von Bewegungs- und Drückjagden wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt begrüßt, um die vorhandenen Schwarzwildpopulationen weiter abzusenken.

Die Anordnungen im Landkreis Karlsruhe sind zum Schutz der heimischen Wild- und Hausschweinpopulation vor der Afrikanischen Schweinepest geeignet, erforderlich und angemessen.

Da weder Impfstoffe noch Therapiemöglichkeiten existieren, können ausschließlich Biosicherheit und hygienische Maßnahmen sowie eine Populationsregulation zur Vorbeugung einer Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest eingesetzt werden.
Die frühzeitige Erkennung eines Falles von Afrikanischer Schweinepest ist daher von essentieller Bedeu-

tung. Denn nur dann besteht die Möglichkeit, die Tierseuche durch die Einrichtung von Sperrzonen mit entsprechenden Bekämpfungsmaßnahmen wie z.B. ein Jagdverbot sowie einer unverzüglichen und flächendeckenden Fallwildsuche mit Bergung von Kadavern einzudämmen und damit von Beginn an effektiv und nachhaltig zu bekämpfen.

Kontakte von Wild- oder Hausschweinen mit einem lebenden, mit dem Virus der Afrikanischen Schweinepest infizierten Wildschwein oder mit einem Kadaver eines mit der Afrikanischen Schweinepest infizierten Wildschweines führen oft zur Weitergabe der Infektion. Infizierte Wildschweine stellen Ansteckungsquellen dar, die es unverzüglich zu entfernen gilt.

Das Seuchengeschehen in Hessen ist in Form des am nächsten gelegenen Ausbruchsortes nur rund 50 km von der Grenze zum Landkreis Karlsruhe entfernt. Die Wahrscheinlichkeit einer Verschleppung der Afrikanischen Schweinepest hat sich durch die geographische Nähe zum Landkreis Karlsruhe stark erhöht.

Die unverzügliche Anzeige von Fallwildfunden und die Beprobung von krankheitsauffällig oder verletzt erlegten bzw. verunfallt aufgefundenen Wildschweinen, kombiniert mit einer Kennzeichnung jedes beprobten Wildschweins und Zuführung der Probe zu einer virologischen Untersuchung ist unerlässlich, um eine Infektion mit der Afrikanischen Schweinepest festzustellen und den Eintrag der Afrikanischen Schweinepest in die heimische Wildschweinpopulation möglichst frühzeitig erkennen zu können.

Der Großteil der jährlich zu Tode gekommenen Wildschweinpopulation ist Folge der Jagdausübung. Durch die Untersuchung aller im Nahbereich des Seuchengeschehens erlegten Wildschweine durch Jagdausübungsberechtigte wird eine hohe Befunddichte sichergestellt. Dadurch wird, in Ergänzung zur Beprobung von Unfallwild und Fallwild, die Wahrscheinlichkeit der frühzeitigen Feststellung einer Infektion mit der Afrikanischen Schweinepest deutlich erhöht.

Ferner ist die Wahrscheinlichkeit eines Auffindens von Fallwild und Unfallwild durch Jagdausübungsberechtigte in ihrem Jagdrevier am höchsten, da sich an Afrikanischer Schweinepest erkrankte Tiere vornehmlich in Dickungen und Suhlen zurückziehen.

Die Kennzeichnung und Beprobung von erlegten oder verunfallten Wildschweinen und die Zuführung der Proben zur Untersuchung, zusätzlich die Anzeige von Fallwild-Wildschweinen durch die Jagdausübungsberechtigten, sind folglich das jeweils mildeste Mittel, um möglicherweise mit dem Virus der Afrikanischen Schweinepest infizierte Wildschweine/Wildschweinkadaver frühzeitig erkennen, auffinden und untersuchen zu können.

Die Einschleppung der ASP in die Wildschweinpopulation erfolgt auch durch die Aufnahme kontaminierter Lebens- oder Futtermittel durch Wildschweine. Um die Gefahr einer Verbreitung auf diesem Weg soweit als möglich auszuschließen, muss die Rückverfolgbarkeit von Wildbret von erlegten Wildschweinen als potentielle Infektionsquelle sichergestellt sein.

LANDKREIS
KARLSRUHE

zu II (Hausschweine):

Gemäß Art. 71 Abs. 1 der VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 3 Absatz 1 Nr.1 Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde, soweit es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist, für Schweine eines bestimmten Gebiets eine amtstierärztliche Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest, einschließlich der Entnahme erforderlicher Proben zur Untersuchung, anordnen.

Gemäß Art. 71 Abs. 1 der VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 38 Abs. 12 und § 26 Abs. 1 Ziffer 5 und 6 TierGesG kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung vor Tierseuchen die Durchführung bestimmter betriebseigener Kontrollen, die Entnahme von Proben und den Personenkreis, der für die betriebseigenen Kontrollen und die Entnahme von Proben verpflichtet ist, anordnen, soweit durch Rechtsverordnung eine Regelung nicht getroffen worden ist.

Die getroffene Anordnung, dass je epidemiologischer Einheit von den ersten beiden, innerhalb einer Kalenderwoche verendeten oder notgetöteten Schweinen mit einem Lebensalter von über 60 Tagen unverzüglich eine entsprechende Probe zu entnehmen und der Untersuchung zuzuführen ist, ist erforderlich und angemessen, um auch in den Hausschweinebeständen einen Seuchenausbruch frühzeitig zu erkennen. Ein Eintrag der Seuche in Hausschweinebestände kann für den Halter zunächst unerkannt bleiben, wenn nur einzelne Schweine verenden. Krankheitserscheinungen können bei der Afrikanischen Schweinepest außerdem sehr kurz und unspezifisch auftreten, so dass der Tod eines Schweines das erste ist, was dem Halter auffällt. Durch Ausschluss einer Infektion mit dem Virus der afrikanischen Schweinepest bei verendeten oder notgetöteten Hausschweinen wird insbesondere verhindert, dass die Afrikanische Schweinepest durch Tiertransporte bzw. Vermarktung der Tiere oder Tierprodukte des betroffenen Tierbestandes unbemerkt weiterverbreitet wird.

Zur Überwachung dieser Allgemeinverfügung und weiterer Vorbeugungs- oder gegebenenfalls Bekämpfungsmaßnahmen ist es unverzichtbar, dass dem Veterinäramt Landkreises Karlsruhe unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart, ihres Standorts sowie ihrer Haltungsform mitgeteilt wird, sofern diese Daten nicht bereits aufgrund einer Registrierung nach Artikel 84 der Verordnung (EU) 2016/429 bzw. § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung erfasst worden sind.

Nach Artikel 84 der Verordnung (EU) 2016/429 haben die Unternehmer von Betrieben, in denen Landtiere gehalten werden, vor Aufnahme dieser Tätigkeiten ihre Tierhaltung zu registrieren. Dies gilt unabhängig von der aktuellen Seuchenlage.

Zu I und II (Wild- und Hausschweine)

Bei einem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im Landkreis Karlsruhe ist mit erheblichen wirtschaftlichen Einbußen und Handelsrestriktionen für Wild- und Hausschweine bzw. hieraus gewonnener Lebensmittelprodukte sowie tiergesundheitlichen Folgen und Tierverlusten zu rechnen.

Die Allgemeinverfügung erfolgt, um die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest frühzeitig zu erkennen und damit den Eintritt der negativen Folgen und Schäden zu minimieren bzw. zu verhindern. Der Erlass der Allgemeinverfügung liegt damit im Interesse der Öffentlichkeit. Die verpflichtende Kennzeichnung von

– im Rahmen der regulären Jagdausübung erlegten – Wildschweinen, deren Beprobung und Einsendung der Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest sowie die verpflichtende Anzeige von – z.B. bei Gelegenheit der Jagdausübung oder Revierpflege – im Jagdrevier verendet aufgefundenen Wildschweinkadavern stellt nur einen geringen Eingriff dar. Mildere Mittel, die gleich wirksam wären, stehen nicht zur Verfügung.

Eine andere Möglichkeit, als die virologische Untersuchung von verendeten oder notgetöteten Hausschweinen, existiert nicht, um den Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei diesen Tieren sicher auszuschließen. Eine Beprobung verendeter Schweine durch den Tierhalter selbst stellt dabei für diesen die wirtschaftlich geringste Belastung dar. Eine Beprobung gefallener Tiere durch den Hoftierarzt ist möglich, unter fachlichen Gesichtspunkten aber entbehrlich, da die Beprobung ohne weiteres von tiermedizinischen Laien durchgeführt werden kann. Es steht den Haltern von Schweinen frei, auf eigene Kosten Dritte mit der Probenahme zu beauftragen. Die angeordneten Probenahmen von verendeten Hausschweinen sind erforderlich und angemessen und führen zu keinen unzumutbaren Nachteilen. Mildere Mittel, die gleich wirksam wären, stehen nicht zur Verfügung.

Angesichts der möglicherweise entstehenden wirtschaftlichen Schäden und tiergesundheitlichen Folgen im Falle eines ungehinderten Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest sind die Mittel erforderlich und angemessen.

IV.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der in Nummer I. 1- 6 und Nummer II. 1-2 getroffenen Regelungen ist, soweit die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs nicht nach § 37 TierGesG entfällt, im besonderen öffentlichen Interesse.

Die nach pflichtgemäßem Ermessen erfolgende behördliche Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nummer I. 1 - 6 und Nummer II. 1 - 2 dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Voraussetzungen für diesen ausnahmsweise erfolgenden Wegfall der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs liegen vor.

Für eine erfolgreiche Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest ist ein frühzeitiges Erkennen eines Seuchengeschehens unabdingbar. Ein zeitlich verzögertes Erkennen und Eingreifen kann eine Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest ermöglichen und hätte erhebliche tiergesundheitliche und wirtschaftliche Schäden zur Folge. Ferner steigt durch eine unentdeckte und ungehinderte Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest in der Wildschweinpopulation das Risiko des Eintrags der Seuche in Hausschweinbestände, was mit weiteren, schwerer wiegenden Schäden für die Wirtschaft sowie größeren tiergesundheitlichen Folgen und Tierverlusten einhergeht. Dies muss dringend verhindert werden. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens von durch diese Allgemeinverfügung Betroffenen alle notwendigen Vorbeuge- und Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Die Afrikanische Schweinepest ist eine verheerende Tierseuche, die den raschen Einsatz von Seuchenvorbeuge- und bekämpfungsmaßnahmen gebietet. Ohne das sofortige Wirksamwerden der genann-

ten Maßnahmen bestünde die Gefahr, dass die Afrikanische Schweinepest nicht frühzeitig erkannt werden kann und sich unbemerkt und ungehindert ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Aus diesem Grund können zeitliche Verzögerungen hinsichtlich der Vorbeugung und Bekämpfung der Tierseuche aufgrund aufschiebender Wirkung von etwaigen Rechtsbehelfen nicht hingenommen werden.

Angesichts des überragenden öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung müssen die persönlichen und wirtschaftlichen Interessen (z. B. rechtliche Einschränkungen des Jagdrechts nach einer amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest, etwaige Mitwirkungs- und Duldungspflichten bei/von behördlichen Anordnungen sowie ggf. wirtschaftliche Einbußen) der konkret betroffenen schweinehaltenden Betriebe sowie der Jagdausübungsberechtigten zurückstehen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Karlsruhe, Kriegsstraße 100, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Karlsruhe, den 31.07.2024

Gez.

Dr. Thierer
Amtsleiter

Hinweise:

a. Für die unter I.1 und II.1 genannte Probenahme und den Postversand ist ausschließlich das von der zuständigen Veterinärbehörde ausgegebene Probenmaterial inklusive Untersuchungsantrag zu verwenden.

b. Aufbruch, Schwarten und sonstige Teile von erlegtem Schwarzwild dürfen gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) nicht in das Revier verbracht oder dort zur Entsorgung zurückgelassen werden. Sie sind über Verwahrstellen zu beseitigen. Wer entgegen dieser Regelung Aufbruch, Schwarten und sonstige Teile von erlegtem Schwarzwild in das Revier verbracht oder dort zurückgelassen hat, ist zu deren umgehender Beseitigung verpflichtet. Beseitigungspflichtig ist auch die jagdausübungsberechtigte Person spätestens drei Tage nach Aufforderung durch die untere Jagdbehörde.

LANDKREIS
KARLSRUHE

Zuwiderhandlungen können gemäß § 18 Nummer 2 DVO JWMG in Verbindung mit § 67 Absatz 2 Nummer 17 JWMG mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

c. Schweinehalter sind verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Biosicherheit zu ergreifen (Art. 10 der VO 2016/429). Informationen zur Biosicherheit können bei den unteren Veterinärbehörden angefordert werden. Weiterhin besteht die Möglichkeit, ein Beratungsangebot des Schweinegesundheitsdienstes Fellbach, Schaflandstr. 3/3, 70736 Fellbach; Telefon: +49 (711) 3426-1360, E-Mail: tgdstuttgart@tsk-bw-tgd.de der Tierseuchenkasse Baden- Württemberg kostenlos in Anspruch zu nehmen.

d. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können nach § 25 Nummer 3 der Schweinepest-Verordnung i. V. m. § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a und Absatz 3 TierGesG als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld von bis zu 30.000 € geahndet werden. Wir weisen darauf hin, dass ein fahrlässiges oder vorsätzliches Verbreiten einer Tierseuche den Straftatbestand des § 31 TierGesG erfüllen kann.

e. Ein etwaiger Rechtsbehelf gegen Nummer I. oder II. dieser Allgemeinverfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO bzw. gemäß § 37 Satz 1 TierGesG keine aufschiebende Wirkung.

LANDKREIS
KARLSRUHE

Anlage zur Allgemeinverfügung ASP



© Landratsamt Karlsruhe
© Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL BW) Az.: 2851.9-1/45
Stand Fachdaten: Juli 2024
Stand Geobasisdaten: November 2021
Erstellung: Juli 2024 // BB // 20240123

LANDKREIS
KARLSRUHE

Landratsamt Karlsruhe – Kriegsstraße 100 – 76133 Karlsruhe – www.landkreis-karlsruhe.de
Tel.: 07 21 936-50 – Fax 07 21 936-53199 – E-Mail: posteingang@landratsamt-karlsruhe.de